



Anfertigung von Ausweiskopien

Einleitung

In der Vergangenheit waren die gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf die Anfertigung von Ausweiskopien in Deutschland sehr restriktiv. Nach Einführung der elektronisch lesbaren Personalausweise wurden die entsprechenden Regelungen so interpretiert, dass ein Auslesen der Ausweisdaten nur noch über die entsprechende Schnittstelle zulässig sei. Danach wäre die klassische Anfertigung von Ausweiskopien oder das Einscannen des Ausweises bis auf wenige Ausnahmen unzulässig gewesen. Die gesetzlichen Vorgaben und deren Interpretation haben zu erheblichen Unsicherheiten geführt, so dass sich der Gesetzgeber zu einer Korrektur veranlasst gesehen hat.

Seit dem 15.07.2017 dürfen Personalausweise und Reisepässe gemäß § 20 Abs. 2 Personalausweisgesetz (PAuswG) bzw. § 18 Abs. 3 Passgesetz (PassG) grundsätzlich gescannt, fotografiert oder kopiert werden. Die Ablichtung muss aber als Kopie erkennbar sein und es ist erforderlich, dass der Pass- bzw. Ausweisinhaber in die Ablichtung eingewilligt hat.

Aus der Tatsache, dass die gesetzlichen Regelungen jetzt die Erstellung von Ablichtungen zulassen, kann aber nicht automatisch von einer datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der weiteren Verarbeitung der erhobenen Daten ausgegangen werden. Für die weitere Verarbeitung ist nach den allgemeinen Grundsätzen weiterhin erforderlich, dass eine datenschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlage einschlägig ist, beispielsweise die Einwilligung der Betroffenen in die weitere Verarbeitung oder eines überwiegenden Interesses der verarbeitenden Stelle.

Zusätzlich müssen auch die weiteren allgemeinen Grundsätze der Datenverarbeitung eingehalten werden, wie etwa der Grundsatz der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c) DSGVO. Danach dürfen nur solche personenbezogenen Daten erhoben werden, die zur Erreichung des verfolgten (Verarbeitungs-) Zwecks angemessen, erheblich sowie auf das notwendige Maß beschränkt sind. Soll beispielsweise die Identifizierung einer Person dokumentiert werden, ist die Erstellung einer Ausweiskopie regelmäßig nicht erforderlich. Anstelle der Ausweiskopie, die zahlreiche nicht benötigte Details wie z. B. das Foto und die Ausweisnummer umfasst, können die erforderlichen Angaben auch schriftlich festgehalten werden. Alternativ kann eine Kopie erstellt werden, auf der die überflüssigen Angaben geschwärzt sind.

In Einzelfällen kann allerdings die Anfertigung einer vollständigen Ausweiskopie gesetzlich gefordert sein. Eine entsprechende Pflicht zur Anfertigung von Ausweiskopien ergibt sich etwa aus dem Geldwäschegesetz (GwG).

Wie sind Ausweiskopien unter dem Geldwäschegesetz anzufertigen?

Unter dem Geldwäschegesetz (GwG) sind einzelne Marktteilnehmer, z. B. Banken, Immobilienmakler, Versicherungsvermittler und Wirtschaftsprüfer, berechtigt und verpflichtet, bei bestimmten Konstellationen vollständige Kopien von Ausweisen zu erstellen. Die Einzelheiten für die Zulässigkeit der Erstellung der Ausweiskopien finden sich in den §§ 8, 10, 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GwG. Danach haben die Verpflichteten ihre Vertragspartner anhand eines gültigen Lichtbildausweises, z. B. eines Personalausweises, zu identifizieren. Diese Identifizierung muss auch dokumentiert werden.

Zum Nachweis der erfolgten Identifizierung müssen gem. § 8 Abs. 2 S. 1 GwG neben dem Namen, der Adresse und dem Geburtsdatum des Vertragspartners auch die Ausweisnummer, Ausweisart und die ausstellende Behörde „aufgezeichnet und aufbewahrt“ werden. Die Verpflichteten sind daher gem.

§ 8 Abs. 2 S. 2 GwG berechtigt, vollständige Kopien bzw. vollständige optische Digitalisierungen („Scans“) der Ausweise zu erstellen. Die Verpflichteten unter dem GwG sind insoweit privilegiert und müssen keine Kopiermasken verwenden, die einen Teil der Informationen auf den Ausweisen beim Kopieren verdecken.

Die Ausweiskopien sind gemäß § 8 Abs. 4 S. 1 GwG fünf Jahre aufzubewahren und nach Ablauf der Frist unverzüglich zu löschen. Soweit die Ausweiskopien bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung erstellt wurden, beginnt die Fünfjahresfrist gemäß § 8 Abs. 4 S. 2 GwG mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Geschäftsbeziehung beendet wurde. In allen anderen Fällen beginnt die Frist mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die jeweilige Ausweiskopie erstellt wurde.

Gibt es weitere Regelungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus Ausweisen?

Telekommunikationsanbieter dürfen bei der Begründung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses, z. B. bei dem Abschluss

eines Mobilfunkvertrages, die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises verlangen und dürfen diesen gemäß § 95 Abs. 4 S. 3, 4 Telekommunikationsgesetz (TKG) für die Feststellung der zum Vertragsabschluss erforderlichen Daten verwenden.

Beförderungsunternehmen dürfen gemäß § 20 Abs. 4 PAuswG bzw. § 18 Abs. 4 PassG personenbezogene Daten aus dem maschinenlesbaren Teil des Personalausweises bzw. des Passes auslesen, soweit sie auf Grund internationaler Abkommen oder Einreisebestimmungen zur Mitwirkung an Kontrolltätigkeiten im internationalen Reiseverkehr und zur Übermittlung personenbezogener Daten verpflichtet sind. Es besteht insoweit also ein Recht zur Kopie der maschinenlesbaren Angaben auf den Ausweisen, nicht aber zur Erstellung einer physikalischen (Papier-)Kopie oder einer optischen Digitalisierung („Scans“).

Unter welchen Voraussetzungen sind ansonsten Ausweiskopien notwendig bzw. möglich?

In vielen Konstellationen kann sich die Notwendigkeit ergeben, sich von der Identität eines Kunden oder sonstigen Geschäftspartners zu überzeugen. Häufig ist es dabei im Interesse der verantwortlichen Stelle, zunächst im eigenen Interesse die erfolgte Identitätsüberprüfung zu dokumentieren. Es ist beispielsweise denkbar, dass es später zu Streitigkeiten mit der betroffenen Person kommen kann, wenn diese behauptet, sie habe den Vertrag nicht abgeschlossen oder eine sonstige Erklärung nicht abgegeben. Ähnlich kann die Situation bei Einlasskontrollen zu einem Werksgelände sein. Bei einem solchen Streitfall soll dann die Ausweiskopie als Beleg dafür vorgelegt werden, dass die entsprechende Person tatsächlich im Kontakt mit der verantwortlichen Stelle stand bzw. vor Ort gewesen ist.

Tatsächlich besagt das Vorliegen der Ausweiskopie aber nur, dass der verantwortlichen Stelle der entsprechende Ausweis vorgelegt wurde. Wenn die Identitätsfeststellung von entscheidender Bedeutung ist, kommt als sichere Variante letztlich nur eine notarielle Beglaubigung in Betracht. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass ein Ausweisdokument zum Nachweis vorgelegt wurde, jedoch nicht die Kopie des Ausweises angefertigt werden muss. Empfehlenswert ist daher das vielfach praktizierte Vorgehen, auf einem Formular nur zu erfassen, mit welchem Dokument die Legitimation erfolgt ist und dabei auch die Ausweisnummer zu erfassen. Auf diese Weise ist regelmäßig hinreichend dokumentiert, dass das Ausweisdokument tatsächlich vorgelegen hat. Soweit die Ausweisnummer erfasst wird, darf diese allerdings gem. § 20 Abs. 3 PersAuswG / § 18 Abs. 2 PassG nicht als Zuordnungsmerkmal verwendet werden. Eine andere Alternative ist die Verwendung von Kopiermasken, durch die bei der Anferti-

gung einer Ausweiskopie alle nicht benötigten Daten abgedeckt werden. Auf diese Weise kann auf die manuelle Nachbearbeitung der Ausweiskopien verzichtet werden.

Welche Voraussetzungen sind noch zu beachten?

Unabhängig davon, ob die Identitätsüberprüfung auf gesetzlicher Grundlage nach dem GwG erfolgt oder ohne besondere Ermächtigungsgrundlage mit Einwilligung der betroffenen Person oder im berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle erfolgt, müssen in jedem Fall auch die datenschutzrechtlichen Informationspflichten eingehalten werden.

Die betroffenen Personen müssen also gem. Art. 13 DSGVO unter anderem darüber informiert werden, zu welchem Zweck die Ausweiskopien angefertigt werden, wie lange die Aufbewahrung vorgesehen ist und welche Rechte die betroffenen Personen insbesondere zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit haben. Es bietet sich zu diesem Zweck an, den betroffenen Personen ein Merkblatt mit den entsprechenden Pflichtinformationen auszuhändigen und die internen Abläufe im Rahmen des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten zu dokumentieren.

Unzulässig bleibt schließlich das vereinzelt immer noch praktizierte Verhalten, bei Zugang zu bestimmten Räumlichkeiten oder bei der Inanspruchnahme von Leistungen den Ausweis zu hinterlegen. Diese Art der Hinterlegung als Pfand ist gem. § 1 Abs. 1 PersAuswG für den Personalausweis explizit weiter ausgeschlossen und damit unzulässig.

Fazit

Bei der Erstellung von Ausweiskopien sollte stets überprüft werden, ob auch tatsächlich alle kopierten personenbezogenen Daten auf dem Ausweis benötigt werden. Andernfalls kann die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Maßnahme am Grundsatz der Datenminimierung scheitern. Soweit die erforderlichen Angaben nicht ohnehin besser separat festgehalten werden können, sind überflüssige Angaben zu schwärzen. Außerdem sind die betroffenen Personen über den Hintergrund und Zweck der Identitätsüberprüfung zu informieren.

Soweit die kopierende Stelle unter dem GwG zur Identifizierung der Geschäftspartner verpflichtet ist, sind vollständige Ausweis- und Passkopien unterdessen zulässig. Die unter dem GwG verpflichteten Stellen müssen folglich auch keine Kopiermasken verwenden, da gesetzlich zwingend eine vollständige Ausweiskopie erstellt werden muss.

Robert Bommel, LL.M. / Dr. Sebastian Meyer, LL.M.

Kontakt:

BRANDI Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Adenauerplatz 1
33602 Bielefeld

Dr. Sebastian Meyer, LL.M.
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für IT-Recht
Datenschutzauditor (TÜV)

T +49 521 96535 - 812
F +49 521 96535 - 115
M sebastian.meyer@brandi.net

